

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1978)

»EG-Dok. R/1909/77 (TDC 41)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Produktion von Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs in der Gemeinschaft und in Griechenland reicht gegenwärtig nicht aus, um den Bedarf der verarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft zu decken. Die Versorgung der Gemeinschaft mit dieser Ware hängt somit gegenwärtig zu einem nicht unwesentlichen Teil von der Einfuhr aus dritten Ländern ab.

Gemäß dem Beschluß des Assoziationsrats Nr. 1/75 über die Anwendung von Nummer 3 des Protokolls Nr. 10 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland kann die Gemeinschaft autonome Zollkontingente für Kolophonium eröffnen; diese dürfen für die gesamte Gemeinschaft 25 v. H. der im letzten statistisch ausgewerteten Jahr festgestellten jährlichen Einfuhren aus den dritten Ländern nicht überschreiten, die weder mit der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbunden sind. Es ist angezeigt, den dringendsten Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren unverzüglich zu den günstigsten Bedingungen zu decken. Es empfiehlt sich deshalb, ein zoll-

freies Gemeinschaftskontingent im Rahmen des oben angegebenen Volumens zu eröffnen.

Im Jahre 1976 beliefen sich die Einfuhren von Kolophonium aus dritten Ländern, die weder mit der Gemeinschaft assoziiert noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbunden sind, auf folgende Mengen:

	in Tonnen
Benelux	15 961,
Dänemark	259,
Deutschland	26 443,
Frankreich	9 767,
Irland	214,
Italien	10 206,
Vereinigtes Königreich	21 199,
Insgesamt	<u>84 049.</u>

25 v. H. der Gesamteinfuhrmenge entsprechen somit 21 013 Tonnen.

Da es sich, gemessen am Eigenbedarf der Gemeinschaft, um eine geringfügige Zollkontingentsmenge handelt, empfiehlt sich ein Ausnutzungsmodus, der auf einer einmaligen Aufteilung unter den Mitgliedstaaten beruht, ohne daß damit dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents Abbruch getan wird. Diese Aufteilung kann nach derselben Berechnungsmethode erfolgen, die zur Ermittlung der Gesamtkontingentsmenge dient, um zu der Zahl von 25 v. H. der Kolophoniumeinfuhr jedes Mitgliedstaats aus den gleichen dritten Ländern zu gelangen. Danach ergeben sich für diese Aufteilung die in Artikel 2 genannten Mengen.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents von 21 013 Tonnen vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Gemeinschaftszollkontingent wird wie folgt unter die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

	in Tonnen
Benelux	3990,
Dänemark	65,
Deutschland	6611,
Frankreich	2442,
Irland	54,
Italien	2551,
Vereinigtes Königreich	5300.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den freien Zugang zu den ihnen

zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware zu garantieren.

2. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission binnen 45 Tagen nach der Veröffentlichung dieser Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften die Bestimmungen mit, die sie zu ihrer Durchführung erlassen haben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Zo 191/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Finanzbogen		Datum:
1. Haushaltsposten:	Kapitel 12 Artikel 120	
2. Juristische Grundlage:	Artikel 28	
3. Titel der Tarifmaßnahme:	Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium, einschließlich „Brais résineux“, der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für 1978	
4. Ziele des Vorhabens:	Eröffnung des Zollkontingents in den mit Entscheidung Nr. 1/75 des Assoziationsrates EWG-Griechenland gesetzten Gruppen	
5. Berechnungsmethode:	— Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs: 38.08 A — Kontingentsmenge(n): 21 013 Tonnen — Kontingentszollsatz: 0 v. H. — Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs: 5 v. H.	
6. Einnahmeverlust:	600 000 UCE	

Begründung

1. Die vorliegende Mitteilung hat das Ziel, dem Rat den Entwurf einer Verordnung über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines autonomen zollfreien Gemeinschaftszollkontingents für Kolophonium der Tarifstelle 38.08 A des Gemeinsamen Zolltarifs für das Jahr 1978 zu unterbreiten, dessen Menge die Grenzen, die in der Entscheidung Nr. 1/75 über die Anwendung der Vorschriften des Absatzes 3 des Protokolls Nr. 10 des Assoziationsabkommens zwischen der Gemeinschaft und Griechenland festgesetzt sind, nicht überschreitet. Gemäß dieser Entscheidung kann die Gemeinschaft, ohne die Zustimmung des Assoziationsrates EWG/Griechenland ein Zollkontingent eröffnen, dessen Menge 25 v. H. der Einfuhren dieser Waren aus den weder assoziierten noch mit ihr durch ein Präferenzabkommen verbundenen dritten Ländern nicht überschreitet, welche die Gemeinschaft während des letzten statistisch erfaßten Jahres durchgeführt hat.

2. Während des Jahres 1976 betrugen diese Einfuhren 84 049 Tonnen, so daß die Kontingentsmenge für 1978 auf 21 013 Tonnen festzusetzen ist.

3. Da es sich um ein Gemeinschaftszollkontingent von verhältnismäßig geringer Höhe handelt, das zweifellos sehr schnell in allen Mitgliedstaaten ausgeschöpft sein wird, dürfte die Aufteilung der Kontingentsmenge in Form von den Mitgliedstaaten endgültig zugeteilten Quoten dem Gemeinschaftscharakter des Zollkontingents keinen Abbruch tun. Diese Lösung ist bereits früher in ähnlichen Fällen angewendet worden.

4. Die in der Konsultationssitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ (13./14. April 1977) anwesenden Sachverständigen der Mitgliedstaaten haben sich zu der Menge dieses Kontingents und seiner Aufteilung und Verwaltung zustimmend geäußert.

